



**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON
AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEN
BERUFAUSBILDUNGSGESETZEN**
(LST)

Gültig ab: 12. Mai 2025
Erstellt von: BGS/Förderungen
Nummerierung: AMF/2-2025
GZ: BGS/AMF/0702/9997/2025

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0702/9965/2023 = AMF/13-2023

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M. e.h.
Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung: 14.05.2025

.....
Mag.ª Petra Draxl e.h.
Mitglied des Vorstandes

Datum der Unterzeichnung: 14.05.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
2.	REGELUNGSGEGENSTAND.....	4
3.	REGELUNGSZIELE.....	4
3.1.	REGELUNGSZIEL.....	4
3.2.	GLEICHSTELLUNGSZIEL.....	4
3.3.	EFQM	4
4.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
5.	ADRESSAT_INNEN.....	5
6.	NORMEN – INHALTLCHE REGELUNGEN.....	5
6.1.	ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE	5
6.2.	FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	5
6.3.	FÖRDERBARER PERSONENKREIS.....	5
6.3.1.	<i>Junge und erwachsene Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil</i>	5
6.3.2.	<i>Junge und erwachsene Frauen in zukunftsträchtigen handwerks- und techniknahen Lehrberufen.....</i>	5
6.3.3.	<i>Besonders benachteiligte Lehrstellensuchende</i>	6
6.3.4.	<i>Über 18-jährige</i>	6
6.3.5.	<i>Teilnehmer_innen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation.....</i>	7
6.3.6.	<i>Vormerkung</i>	7
6.3.7.	<i>Ermächtigung</i>	7
6.4.	MASSNAHMENTRÄGER	8
6.4.1.	<i>Förderbar sind:</i>	8
6.4.2.	<i>Nicht förderbar sind:</i>	8
6.5.	SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	9
6.5.1.	<i>Beratungs- und Betreuungsvereinbarung.....</i>	9
6.5.2.	<i>Begehrseinbringung.....</i>	9
6.5.3.	<i>Einhaltung der rechtlichen Vorschriften</i>	9
6.5.4.	<i>Kürzestmögliche Dauer der Lehrausbildung</i>	9
6.5.5.	<i>Lehr-/Ausbildungsvertrag.....</i>	9
6.5.6.	<i>Berufsausbildungsassistenz</i>	9
6.5.7.	<i>Internatskosten.....</i>	10
6.5.8.	<i>Reisekosten/Unterkunftskosten</i>	10
6.6.	HÖHE DER BEIHILFE	10
6.7.	DAUER DER FÖRDERUNG.....	11
7.	VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE	12
7.1.	BEGEHRSEINBRINGUNG.....	12
7.2.	BEGEHRSENBearbeitung	12
7.3.	BEGEHRSENTSCHEIDUNG	13
7.3.1.	<i>Dachverband der Sozialversicherungsträger.....</i>	14
7.3.2.	<i>Lehr-/Ausbildungsvertrag.....</i>	14
7.4.	BEIHILFENAUSZAHLUNG	15
7.5.	PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßen VERWENDUNG.....	15

7.6. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES LEHR-AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSES	15
7.7. FOLGEBEGEHREN	15
7.8. BUDGETÄRE VERBUCHUNG.....	16
7.9. STATISTISCHE ERFASSUNG.....	16
7.10. ERMÄCHTIGUNGEN	16
7.11. LISTE DER FÖRDERBAREN LEHRBERUFE.....	16
7.12. EDV-EINTRAGUNGEN.....	17
7.12.1. <i>Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)</i>	17
7.12.2. <i>PST</i>	18
7.12.3. <i>eAMS-Konto für Unternehmen</i>	18
7.12.4. <i>eAkte</i>	18
7.13. NACHWEISE	18
7.13.1. <i>Zum Zeitpunkt der Begehrenentscheidung</i>	18
7.13.2. <i>Formulare und Schreiben aus der EDV</i>	19
8. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSEN-KRAFT-TRETEN	19
9. QUALITÄTSSICHERUNG	20
10. ERLÄUTERUNGEN	21
10.1. ZU PUNKT 3.3. EFQM	21
10.2. ZU PUNKT 6.3.1. – 6.3.2. JUNGE UND ERWACHSENE FRAUEN IN LEHRBERUFEN MIT GERINGEM FRAUENANTEIL UND IN ZUKUNFTSTRÄCHTIGEN HANDWERKS- UND TECHNIKNAHEN LEHRBERUFEN.....	21
10.3. ZU PUNKT 6.3.4.1. NEGATIVER ABSCHLUSS DER PFlichtschule.....	21
10.4. ZU PUNKT 6.4. MAßNAHMENTRÄGER – BETRIEBSÜBERGÄNGE	21
10.5. ZU PUNKT 6.4.1.2. NÄHERE DEFINITION DES BEGRIFFES AUSBILDUNGSEINRICHTUNG.	22
10.6. ZU PUNKT 6.4.2.1. NICHT FÖRDERBAR SIND	23
10.7. ZU PUNKT 6.5.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG	23
10.8. ZU PUNKT 6.5.4. AUSBILDUNGSVERTRAG	23
10.9. ZU PUNKT 6.5.5. BERUFAUSBILDUNGASSISTENZ	23
10.10. ZU PUNKT 6.7. WEITERFÖRDERUNG BEI ÜBERTRITT AUS EINER LEHRAUSBILDUNG MIT VERLÄNGERTER LEHRZEIT ODER EINER TEILQUALIFIKATION IN EIN LEHRVERHÄLTNIS	23
10.11. BE- UND ABRECHNUNGSBEISPIELE ZU PUNKT 7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßen VERWENDUNG.....	24
10.11.1. <i>Berechnungsbeispiel LST</i>	24
10.11.2. <i>Abrechnungsbeispiel/Lösung in der Probezeit LST</i>	25
10.12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	26

1. EINLEITUNG

Die vorliegende Bundesrichtlinie wurde entsprechend den Vorgaben der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ verfasst.

2. REGELUNGSGEGENSTAND

Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen

Kurzbezeichnung: LST

3. REGELUNGSZIELE

3.1. REGELUNGSZIEL

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Gewährung der LST.

3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL

Mit der Förderung von jungen und erwachsenen Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil soll das Berufsspektrum der Frauen erweitert, der Frauenarbeitslosigkeit entgegengewirkt und bessere Aufstiegschancen in zukunftsträchtigen Berufsbereichen ermöglicht werden, um die Segregation am Arbeitsmarkt zu überwinden und den Gender Pay Gap zu schließen.

3.3. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird dem EFQM-Kriterium 4 „Nachhaltigen Nutzen schaffen“ Rechnung getragen.¹

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

Bezüglich Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation §§ 8b, 8c BAG und §§ 11a – 11i LFBAG

¹ siehe Erläuterungen 10.1.

5. ADRESSAT_INNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Landesgeschäftsführer_innen (Ermächtigungen) und an alle Mitarbeiter_innen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung auf der Ebene der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstelle des Service für Arbeitsuchende und Unternehmen (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung) betraut sind.

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE

- Integration von arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen in den Arbeitsmarkt (Vermittlungsunterstützung)
- Entgegenwirken von Benachteiligungen der Frauen am Arbeitsmarkt
- Verringerung des Lehrstellendefizits durch die Schaffung von Ersatzlehrstellen
- Erleichterung des Antrittes bzw. Übertrittes in einen Lehrberuf

6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Pauschalierter Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung und der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation.

6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

6.3.1. Junge und erwachsene Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil

Das sind jene Lehrberufe, bei welchen der Anteil der weiblichen Lehrlinge an der Gesamtzahl der Lehrlinge im vorangegangenen Ausbildungsjahr $\leq 40\%$ war.²

6.3.2. Junge und erwachsene Frauen in zukunftsträchtigen handwerks- und techniknahen Lehrberufen

Das sind jene Lehrberufe in zukunftsträchtigen handwerks- und techniknahen Bereichen mit hoher Beschäftigungsprognose³ oder einem Bruttoeinstiegsgehalt von mindestens 1.800 Euro³ zur Überwindung des Gender Pay Gaps.

² siehe Erläuterungen 10.2. und 7.11.

³ entspricht guten oder sehr guten Berufsaussichten gemäß AMS-Berufslexikon

6.3.3. Besonders benachteiligte Lehrstellensuchende

Lehrstellensuchende, die mindestens eines der folgenden Kriterien aufweisen, und somit zum Kreis besonders benachteiligter Lehrstellensuchender gehören:

- 6.3.3.1. Lehrstellensuchende mit physischer, psychischer oder geistiger Einschränkung
- 6.3.3.2. Lehrstellensuchende mit sozialem Unterstützungsbedarf
- 6.3.3.3. Lehrstellensuchende, die ihre Schulpflicht zur Gänze oder teilweise in der Allgemeinen SonderSchule, oder in einer Hauptschule/Mittelschule mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf absolviert haben (auch wenn sie einen Kurs zur Vorbereitung auf den externen Pflichtschulabschluss absolviert haben)
- 6.3.3.4. lernschwache Pflichtschulabsolvent_innen oder lernschwache Schulabbbrecher_innen oder Lehrstellensuchende, die ihre Schulpflicht an einer nicht deutschsprachigen Schule abgeschlossen haben
- 6.3.3.5. Lehrlinge, die ihre Lehrstelle außerhalb der gesetzlichen Probezeit verloren haben, unter der Voraussetzung, dass die absolvierte Lehrzeit für eine anschließende gleiche oder verwandte Lehrausbildung angerechnet wird
- 6.3.3.6. Lehrstellensuchende, die eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen
- 6.3.3.7. Die Landesdirektoren werden ermächtigt, abgestimmt auf die Problemlage des jeweiligen Bundeslandes immer im Zusammenhang mit einer regionalen Schwerpunktaktion hinsichtlich des folgenden Punktes nähere Bestimmungen festzulegen:
Dauer der Vormerkung zwischen Beendigung der Pflichtschule und Eintreten des Förderungsfalles (unabhängig von allen anderen Kriterien)

6.3.4. Über 18-jährige

Personen, die zu Beginn des Lehrverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet haben, und

- 6.3.4.1. deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann oder
- 6.3.4.2. Schulabbbrecher_innen sind.

6.3.5. Teilnehmer_innen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation

Lehrstellensuchende, die nicht in ein Lehrverhältnis vermittelt werden konnten, und aus einem der folgenden in der Person gelegenen Gründe für eine Lehrausbildung als (noch) nicht geeignet erachtet werden:

- 6.3.5.1. die_der Lehrstellensuchende hat keinen oder einen negativen Pflichtschulabschluss⁴, oder
- 6.3.5.2. die_der Lehrstellensuchende hat am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten und wurde zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet, oder
- 6.3.5.3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder
- 6.3.5.4. Lehrstellensuchende, von denen aufgrund des Ergebnisses einer vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumsservice beauftragten Beratungs-, Betreuungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine Lehrstelle im Sinne des § 1 BAG oder § 5 LFBAG gefunden werden kann.⁵

6.3.6. Vormerkung

Eine Vormerkung beim Arbeitsmarktservice ist für alle Personen Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen.

Eine LST kann für SÖB- oder GBP-Transitarbeitskräfte auch im Anschluss an dieses Arbeitsverhältnis gewährt werden.

6.3.7. Ermächtigung

Die Landesdirektoren werden ermächtigt, eine Prioritätenreihung bezüglich des förderbaren Personenkreises 6.3.1. bis 6.3.5. im Einklang mit den jeweils geltenden Zielvorgaben der Bundesorganisation festzulegen.

⁴ siehe Erläuterungen 10.3.

⁵ Dem Gesetz wird bezüglich des 4-Augen-Prinzips dahingehend Genüge getan, indem dieses durch die Einbeziehung der Beratungs-, Betreuungs- oder Berufsorientierungseinrichtung und/oder der Berufsausbildungsassistenz und des Arbeitsmarktservice gewährleistet ist.

6.4. MASSNAHMENTRÄGER⁶

6.4.1. Förderbar sind:

- 6.4.1.1. Betriebe, die nach § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. § 2 (1) LFBAG berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden
- 6.4.1.2. Ausbildungseinrichtungen⁷, die nach § 2, § 8c oder § 30 BAG bzw. § 2 (4) oder § 15a LFBAG berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden, sofern die Lehrlinge eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des Lehrlingseinkommens nach dem jeweiligen Kollektivvertrag erhalten und keine Trägerförderung durch das Arbeitsmarktservice erfolgt

6.4.2. Nicht förderbar sind:

- 6.4.2.1. Ausbildungseinrichtungen, in denen der laufende Betrieb gefördert wird, und mit welchen ein Einweisungsrecht für das Arbeitsmarktservice vertraglich festgelegt ist, d.h. die direkte Trägerförderung schließt eine zusätzliche personenbezogene Förderung aus.⁸
- 6.4.2.2. Anstalten im Sinne des § 29 BAG
 - sozialpädagogische Einrichtungen
 - Justizanstalten
 - Anstalten für Körperbehinderte
- 6.4.2.3. der Bund
- 6.4.2.4. politische Parteien
- 6.4.2.5. das Arbeitsmarktservice

⁶ siehe Erläuterungen 10.4.

⁷ siehe Erläuterungen 10.5.

⁸ siehe Erläuterungen 10.6.

6.5. SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

6.5.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung

Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn sie vor Beginn des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses

- zwischen der regionalen Geschäftsstelle und der dem Förderungswerber_in (Arbeitgeber_in) bezüglich der zu fördernden Person im Hinblick auf die Höhe und die Dauer der Beihilfe vereinbart wurde
oder
- nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit.⁹

6.5.2. Begehrenseinbringung

Die Begehrenseinbringung hat ausschließlich über das eAMS-Konto für Unternehmen zu erfolgen.

6.5.3. Einhaltung der rechtlichen Vorschriften

Die lohn-, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

6.5.4. Kürzestmögliche Dauer der Lehrausbildung

Beim Personenkreis 6.3.4. ist im Lehr-/Ausbildungsvertrag die kürzestmögliche Dauer einer Lehrausbildung zu vereinbaren.

6.5.5. Lehr-/Ausbildungsvertrag

Es muss zwischen Betrieb/Ausbildungseinrichtung und Lehrling ein Lehr-/Ausbildungsvertrag¹⁰ abgeschlossen werden. Dieser ist im Zuge der Begehrensstellung in Kopie dem Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen.

6.5.6. Berufsausbildungsassistenz

Bei Personenkreis 6.3.5. muss eine verbindliche Erklärung über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegen.¹¹

⁹ siehe Erläuterungen 10.7.

¹⁰ siehe Erläuterungen 10.8.

¹¹ siehe Erläuterungen 10.9.

6.5.7. Internatskosten

Internatskosten werden über die genannten pauschalierten Beträge hinaus **nicht** gefördert.

6.5.8. Reisekosten/Unterkunftskosten

Reisekosten/Unterkunftskosten sind ggf. entsprechend der Bundesrichtlinie zur Entfernungsbeihilfe anzusprechen.

6.6. HÖHE DER BEIHILFE

Die Landesdirektoren werden ermächtigt, für das jeweilige Bundesland die Höhe der Beihilfe festzulegen. Die Höhe der Beihilfe kann sich in folgendem Rahmen bewegen:

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
6.3.1. Junge und erwachsene Frauen 6.3.2. Junge und erwachsene Frauen in zukunftsträchtigen handwerks- und techniknahen Berufen 6.3.3. Benachteiligte 6.3.4. >18-jährige mit „normalem“ Lehrlingseinkommen und mindestens einem Merkmal ¹² gemäß 6.3.1., 6.3.2., 6.3.3. oder Schulabrecher_innen 6.3.5. Teilnehmer_innen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation	bis zu EUR 400,-	bis zu EUR 453,-
6.3.4. >18-jährige mit höherem Lehrlingseinkommen/Hilfsarbeiter_innenlohn	bis zu EUR 900,-	bis zu EUR 900,-

Die Höhe der Beihilfe versteht sich als Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung, bzw. der Integrativen Berufsausbildung (Lehrlingseinkommen, Personal- und Sachaufwand) und wird in pauschalierter Form als Betrag pro Monat gewährt.

Bei >18-jährigen kann eine Beihilfe in Höhe bis zu EUR 900,- gewährt werden, wenn ein kollektivvertraglich festgelegtes höheres Lehrlingseinkommen für >18-jährige oder ein kollektivvertraglich festgelegter (oder angemessener) Hilfsarbeiter_innenlohn bezahlt wird.

¹² Für >18-jährige mit „normalem“ Lehrlingseinkommen ohne einem Merkmal gemäß 6.3.1., 6.3.2. oder 6.3.4. kann keine Beihilfe gewährt werden.

In diesem Fall ist in den Lehr-/Ausbildungsvertrag¹³ ein Vermerk über die Höhe des Lehrlingseinkommens aufzunehmen. Sofern es keine diesbezügliche kollektivvertragliche Regelung gibt und kein (angemessener) Hilfsarbeiter_innenlohn bezahlt wird, kann die Beihilfe bis zu EUR 400,- betragen, sofern die >18-jährige Person mindestens einem der förderbaren Personenkreise gemäß 6.3.1., 6.3.3. oder 6.3.5. angehört oder Schulabrecher_in ist.

6.7. DAUER DER FÖRDERUNG

Der Begehrens- und Gewährungszeitraum entspricht jeweils einem Lehr-/Ausbildungsjahr. Die Beihilfe kann für maximal 3 Jahre gewährt werden.

Bei Teilnehmer_innen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation kann die Beihilfe für die gesamte Lehrzeit gewährt werden.

Bei Übertritt aus einer Integrativen Berufsausbildung in ein Lehrverhältnis ist im Falle der Förderung des ersten Lehrjahres die angerechnete Lehrzeit zu berücksichtigen.¹⁴

¹³ Alternativ kann auch die Anmeldung zur Österreichischen Gesundheitskasse für die Prüfung der Höhe des Lehrlingseinkommens herangezogen werden.

¹⁴ siehe Erläuterungen 10.10.

7. VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE

Die **Abwicklung** der Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen ist an die **regionalen Geschäftsstellen zu delegieren**. Die Beihilfengewährung erfolgt auf der Grundlage von **Einzelbegehren**.

7.1. BEGEHRENSEINBRINGUNG

Die Begehrenseinbringung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses zu erfolgen. Anlässlich der Kontaktnahme und der Vereinbarung der Förderungsbedingungen (siehe Punkt 6.5.1.) kann auch eine spätere Begehrenseinbringung vereinbart werden, die ohne triftigen Grund jedoch nicht länger als 21 Tage nach Beginn des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses liegen soll.

Verfügt die _der Förderungswerber_in noch nicht über ein eAMS-Konto für Unternehmen, ist bezüglich der rechtzeitigen Kontaktnahme darauf Bedacht zu nehmen, dass das Begehr ggf. erst einige Tage nach Beginn des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses beim AMS einlangen könnte. Die Beantragung des eAMS-Kontos für Unternehmen hat jedenfalls vor Beginn des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses zu erfolgen.

Eine Einbringung des Begehrens innerhalb von 21 Tagen nach Beginn des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses ist nur dann zulässig, wenn:

- das Unternehmen noch kein eAMS-Konto hatte und den Zugang rechtzeitig **vor Beginn** des Lehrverhältnisses beantragt hat, **und**
- der Förderungsantrag innerhalb von **maximal 21 Tagen nach Erhalt des eAMS-Konto-Zugangs** über das eAMS-Konto gestellt wird.

Sind im Einzelfall zusätzlich zum Begehr weitere Unterlagen erforderlich, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben zu veranlassen. Wurde die gesetzte Frist (Nachfrist) ohne triftigen Grund nicht eingehalten, kann der Gewährungszeitraum erst mit dem Tag einsetzen, an dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingebracht wurden.

7.2. BEGEHRENSBEARBEITUNG

Die Leiter_innen der regionalen Geschäftsstellen (BTR-Zuständigkeit) haben im Falle einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme der Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen (beispielsweise durch

- laufenden Ersatz von geförderten Arbeitskräften nach Ablauf des Förderungszeitraumes durch neue geförderte Arbeitskräfte
- Abbau von nicht geförderten Arbeitskräften bei gleichzeitiger Aufnahme von geförderten Arbeitskräften)

den Regionalbeirat zu informieren. Der Regionalbeirat hat das Recht, vor Verhängung eines LST-Verbotes angehört zu werden. Die Entscheidung über die Verhängung eines LST-Verbotes obliegt der _dem Leiter_in der regionalen Geschäftsstelle. Die Aufhebung eines LST-Verbotes erfolgt ebenfalls durch die _den Leiter_in der regionalen Geschäftsstelle. Der Regionalbeirat hat das Recht, vor Aufhebung eines LST-Verbotes angehört zu werden.¹⁵

Im Falle einer Verhängung eines LST-Verbotes ist im BTR im Fenster „Basis“ im Feld „Anmerkung“ der Deskriptor *LST VERBOT* einzutragen und in der Group-box „AMF“ ist unter Förderverbot ein „J“ einzugeben sowie im BTR-Text unter Textart „X“ der Betreff „Verhängung Förderverbot (ggf. LST anfügen)“ und eine Begründung festzuhalten.

Im Falle einer Aufhebung des LST-Verbotes ist im BTR im Fenster „Basis“ im Feld „Anmerkung“ der Deskriptor *LST VERBOT* zu löschen und in der Group-box „AMF“ ist unter Förderverbot ein „N“ einzugeben sowie im BTR-Text unter Textart „X“ der Betreff „Aufhebung Förderverbot (ggf. LST anfügen)“ und eine Begründung festzuhalten.

Dem Regionalbeirat ist auf Anfrage über diesbezügliche Erfahrungen zu berichten. Wurde über die _den Förderungswerber_in ein Vermittlungsverbot verhängt, ist keine Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen zu gewähren.

7.3. BEGEHRENSENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung über eingebrachte Beihilfenbegehren ist der _dem Förderungswerber_in **ehstmöglich** in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig ist die geförderte Person schriftlich zu informieren, dass das Arbeitsmarktservice für dieses Lehr-/Ausbildungsverhältnis beim Unternehmen XY für den Zeitraum von - bis eine Lehrstellenförderung gewährt.¹⁶

Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung.

Die Beihilfenbegehren sind durch das Arbeitsmarktservice der für die geförderte Person zuständigen **Wohnsitz-Geschäftsstelle** (PST-RGS) zu bearbeiten und im Wirkungsbereich der regionalen Geschäftsstelle zu entscheiden/zu genehmigen.

Ob ein Lehr-/Ausbildungsverhältnis begründet wurde, ist entweder

¹⁵ siehe Punkt 9. die Erfahrungen der RGS-Leiter_innen sollen in die Erfahrungsberichte einfließen

¹⁶ Wird im BAS IF mit der Mitteilung generiert.

7.3.1. Dachverband der Sozialversicherungsträger

durch eine Abfrage beim Dachverband der Sozialversicherungsträger (kann nur für jene Fälle, die nicht >18 mit höherem Lehrlingseinkommen/Hilfarbeiter_innenlohn sind, gewählt werden) oder

7.3.2. Lehr-/Ausbildungsvertrag

mittels Lehr-/Ausbildungsvertrag zu verifizieren. Dieser ist bei >18 mit höherem Lehrlingseinkommen/Hilfsarbeiter_innenlohn unerlässlich.¹⁷

Sollte die Begehrensstellung erst nach Beginn des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses laut Dachverband oder laut Begehren erfolgt sein, ist der Förderungsfall negativ zu genehmigen (siehe Punkt 7.1.).

Sollte die Begehrensstellung rechtzeitig erfolgt sein, ist weiters besonders darauf zu achten, dass das Datum des Beginns des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses laut Dachverband der Sozialversicherungsträger mit dem Datum des Förderbeginns am Begehren übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, ist die_der Förderungswerber_in umgehend schriftlich unter angemessener Fristsetzung zu einer Stellungnahme aufzufordern (ggf. mittels neuem korrigierten Begehren).

Seitens der_des Förderungswerber_in ist eine schriftliche Korrektur/ein neues korrigiertes Begehren zu übermitteln. Das Korrekturschreiben ist am Förderungsfall in der eAkte abzulegen und der Förderungsfall ggf. zu korrigieren.

Alternativ, falls ein zweites Begehren gestellt wird: Der erste Förderungsfall ist mit negativer Genehmigung abzuschließen und der zweite Förderungsfall zu bearbeiten.

Langt die schriftliche Korrektur/das korrigierte Begehren nicht fristgerecht ein, sind der erste Förderungsfall und ein allenfalls verspätetes neues Begehren negativ zu genehmigen.

Bezüglich der Genehmigung der Entscheidung ist das Serviceversprechen gemäß „Bundesrichtlinie zur Vergabe und Verwendung des eAMS-Kontos für Unternehmen“ einzuhalten. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist der Grund für die Nicht-Einhaltung am Förderungsfall zu dokumentieren.

¹⁷ Alternativ kann auch die Anmeldung zur Österreichischen Gesundheitskasse für die Prüfung der Höhe des Lehrlingseinkommens herangezogen werden.

7.4. BEIHILFENAUSZAHLUNG

Die Auszahlungen können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder einmalig (Auszahlungszeitraum) auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Nachhinein erfolgen. Die Auszahlung des letzten Teilbetrages ist erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung möglich.

Im Falle einer Insolvenz (ggf. unter zu Hilfenahme von www.edikte.justiz.gv.at) ist der Förderungsfall mit „BE“ (Tagesdatum) vorsorglich einzustellen, da in diesem Fall üblicher Weise auch keine Gehälter beim Arbeitgeber mehr ausgezahlt werden. Die Entscheidung der Gläubigerinnenverwaltung oder der_des Masseverwalter_in ist abzuwarten, eine „BA“ ist gegebenenfalls durchzuführen.

Solange für die geförderte Person die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, ist keine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (zu diesem Zeitpunkt) durchzuführen und nach Förderende im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung auch nicht rückzufordern.

Wenn die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen für die geförderte Person nicht eingehalten wurden, ist sofort eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durchzuführen und rückzufordern.

7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßen VERWENDUNG¹⁸

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat bis zu 4 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes oder nach Ende des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses durch eine Abfrage beim Dachverband der Sozialversicherungsträger, ob das Lehr-/Ausbildungsverhältnis noch aufrecht ist, zu erfolgen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist der Grund der Nicht-Einhaltung am Förderungsfall zu dokumentieren.

7.6. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES LEHR-/AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSES

Die Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.¹⁹

7.7. FOLGEBEGEHREN

Erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe für den abgelaufenen Gewährungszeitraum ist die Bewilligung eines allfälligen neuen Folgebegehrens möglich. Für die Weitergewährung ist eine neue Begehrensstellung (ohne neuerliche Vorlage des Lehr-/Ausbildungsvertrages) erforderlich.

Das Begehr für eine Weitergewährung ist rechtzeitig vor Beginn des neuen Förderungszeitraumes bei der zuständigen RGS einzubringen. Wird dieses Begehr später

¹⁸ siehe Erläuterungen 10.11.

¹⁹ siehe Punkt 7.12.1.5.

eingebracht, kann der Gewährungszeitraum erst mit dem Tag einsetzen, an dem das Begehr vollständig eingebracht wurde.

7.8. BUDGETÄRE VERBUCHUNG

Die budgetäre Verbuchung der Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.9. STATISTISCHE ERFASSUNG

Die statistischen Auswertungen zur Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen generieren sich aus dem Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen und sind im Data Warehouse abrufbar.

7.10. ERMÄCHTIGUNGEN

Sofern ein Landesdirektorium von der Ermächtigung gemäß 6.3.3.7. Gebrauch machen sollte, ist dem Vorstand des AMS Österreich der Beschluss zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand hat in weiterer Folge die Mitglieder des Förderungsausschusses zu informieren.

7.11. LISTE DER FÖRDERBAREN LEHRBERUFE

Die Ermittlung der förderbaren Lehrberufe gem. 6.3.1. und 6.3.2. hat jährlich durch die Bundesgeschäftsstelle zu erfolgen. Das Ergebnis ist den Landesgeschäftsstellen zur Verfügung zu stellen (Liste der förderbaren und zukunftsträchtigen Lehrberufe für junge und erwachsene Frauen). Die Verteilung an die regionalen Geschäftsstellen hat durch die LGS zu erfolgen.

7.12. EDV-EINTRAGUNGEN

7.12.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

- 7.12.1.1. Das BAS IF ist einzusetzen, d.h. alle Beihilfen zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen sind mittels dieser Applikation abzuwickeln.
- 7.12.1.2. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrenfall Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ einzutragen (wird automatisch in die PST-Dokumente und den BTR-Text generiert).
- 7.12.1.3. Im Fenster „Geförderte Person“ im Feld „Berufsart“ ist der Berufs-Sechssteller der aktuell geförderten Beschäftigung einzutragen.
- 7.12.1.4. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme für die Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen festlegen.
Diese Sonderprogramme sind:
- zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
 - zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSeN zu kommunizieren.
- Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf der Ansicht „Sonderprogramm“ oder auf der Schaltfläche „SP“ die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels DWH und der „Förderungsfall Feldersuche“ können diese Daten abgefragt werden.
- 7.12.1.5. Unter bestimmten Umständen wird bei Reaktivierung oder Änderung des PST während des Förderungszeitraumes eine Kommbox-Meldung generiert. In diesen Fällen ist eine Abfrage beim Dachverband der Sozialversicherungsträger durchzuführen und ggf. die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durchzuführen.²⁰
- 7.12.1.6. Der (teilweise) Eingang einer Rückforderung bzw. die Abschreibung einer Rückforderung ist im BAS IF zu dokumentieren.

²⁰ siehe Punkt 7.6.

7.12.1.7. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.

7.12.1.8. Es reicht für die negative Entscheidung das 2-Augen-Prinzip. Mittels Zufallsgenerator sind jedoch Förderungsfälle für ein 4-Augen-Prinzip vorgesehen.

7.12.2. PST

Die Group-box „STATUS“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.

7.12.3. eAMS-Konto für Unternehmen

Die Geschäftsfunktion „Begehren zurückweisen“ ist nur dann zu verwenden, wenn es sich um einen offensichtlichen Testfall handelt oder das Unternehmen für eine Person ansucht, die nicht beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt ist. In allen anderen Fällen ist ein Förderungsfall anzulegen und mittels BAS IF zu administrieren.

7.12.4. eAkte

Alle förderungsfallrelevanten Dokumente sind unter der Förderungsfallnummer in der eAkte abzulegen.

7.13. NACHWEISE

7.13.1. Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung

Sind im Einzelfall zusätzlich zum Begehren weitere Unterlagen erforderlich, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben zu veranlassen.

Lehr-/Ausbildungsvertrag (siehe Punkt 6.6)

7.13.2. Formulare und Schreiben aus der EDV

- Begehren (nur via eAMS-Konto für Unternehmen)
- Mahnschreiben
- positive Mitteilung

In eine frei textierte positive Mitteilung ist jedenfalls aufzunehmen:

- Höhe der Gesamtbeihilfe
- Förderungszeitraum
- Auszahlungsmodalitäten (wann nach Vorlage welcher Unterlagen)
- Name und SV-Nummer der geförderten Person
- Im Namen und auf Rechnung des Bundes
- Im Fall >18 mit höherem Lehrlingseinkommen/Hilfarbeiter_innenlohn ist – sofern der Lehr-/Ausbildungsvertrag nicht mit der Begehrensstellung übermittelt wurde – in der Mitteilung eine Bedingung aufzunehmen, dass die erste Auszahlung nur nach Vorlage des Lehr-/Ausbildungsvertrages und/oder der Anmeldung zur Österreichischen Gesundheitskasse erfolgen kann.

In diesem Fall ist die Auszahlung mittels BE zu stoppen und nach Prüfung des Nachweises (höheres Lehrlingseinkommen/
Hilfarbeiter_innenlohn) mittels BA wieder freizugeben – oder es wurde mit
der dem Förderungswerber_in eine andere als monatliche Auszahlung vereinbart.

- Verpflichtungserklärung
- Informationsschreiben an die geförderte Person
- negative Mitteilung
- Mitteilung Auszahlungseinstellung
- Mitteilung PWV
- Auszahlungsinformationsänderung
- freies Schreiben

8. IN-KRAFT-TREten/AUSSER-KRAFT-TREten

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 12. Mai 2025 in Kraft und ersetzt die Bundesrichtlinie AMF/13-2023 (GZ: BGS/AMF/0702/9965/2023).

9. QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht im 3 Jahres-Rhythmus an die Bundesgeschäftsstelle/ Abteilung Förderungen bis 31. Jänner 2028 (**per E-Mail**) zu übermitteln.

Für die Rückmeldungen ist die in der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ vorgesehene Vorlage „Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung“ zu verwenden. Sind keine Anwendungsprobleme aufgetreten, ist diesbezüglich eine Leermeldung zu erstatten.

Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen binnen 3 Monaten auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozederes (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

In diesem Bericht sind auch die Erfahrungen der RGS-Leiter_innen bezüglich LST-VERBOT (siehe Punkt 7.2.) anzuführen.

Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Wunsch ist mit einer Priorität zu versehen

1 = unerlässlich

2 = wichtig

3 = wünschenswert

2. Bei jedem Wunsch ist anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären.
3. Falls die Änderungswünsche budgetwirksam sind, ist anzuführen, um welchen Betrag sich das Gesamtvolume der Lehrstellenförderung erhöhen bzw. verringern wird.
4. Bei jedem Wunsch ist ein Vorschlag in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.
5. Bei aus Sicht der Berater_innen „unklaren“ Formulierungen ist ein Formulierungsvorschlag mitzuschicken.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist es leichter, Wünsche seitens der Landesorganisationen in Richtlinienänderungen einfließen zu lassen bzw. treffsicherer auf Unklarheiten zu reagieren.

Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail).

Die verpflichtende grundsätzliche Reflexion dieser Bundesrichtlinie findet gemeinsam mit dem Qualitätssicherungstermin im 1. Quartal 2028 statt.

10. ERLÄUTERUNGEN

10.1. ZU PUNKT 3.3. EFQM

- 4.1. Nachhaltigen Nutzen planen und entwickeln
- 4.3. Nachhaltigen Nutzen liefern

10.2. ZU PUNKT 6.3.1. – 6.3.2. JUNGE UND ERWACHSENE FRAUEN IN LEHRBERUFEN MIT GERINGEM FRAUENANTEIL UND IN ZUKUNFTSTRÄCHTIGEN HANDWERKS- UND TECHNIKNAHEN LEHRBERUFEN

Junge und erwachsene Frauen sind gemäß 6.3.1.- 6.3.2. auch dann förderbar, wenn sich im Falle einer Doppellehre nur einer der beiden Lehrberufe auf der Liste der förderbaren Lehrberufe befindet.

Für eine Weitergewährung reicht es, wenn sich der Lehrberuf zu Beginn der Förderung auf der Liste der förderbaren und zukunftsträchtigen Lehrberufe für junge und erwachsene Frauenbefunden hat.

10.3. ZU PUNKT 6.3.5.1. NEGATIVER ABSCHLUSS DER PFLICHTSCHULE

Ein negativer Abschluss der Pflichtschule liegt vor, wenn

- das 9. Schuljahr in einer 3. Klasse Hauptschule/Neue Mittelschule oder AHS absolviert wurde (gleichgültig mit welchem Abschluss)
oder
- das 9. Schuljahr in einer 4. Klasse Hauptschule/Neuen Mittelschule oder AHS absolviert und negativ abgeschlossen wurde (mindestens ein „nicht genügend“ in einem Pflichtgegenstand)
oder
- die Polytechnische Schule negativ abgeschlossen wurde und auch kein positiver Abschluss der 8. Schulstufe vorliegt
(Achtung: Der positive Abschluss der Polytechnischen Schule gilt nur dann als positiver Abschluss der 8. Schulstufe der Hauptschule oder Neuen Mittelschule, wenn auch ein positiver Abschluss der 7. Schulstufe vorliegt!)

10.4. ZU PUNKT 6.4. MAßNAHMENTRÄGER – BETRIEBSÜBERGÄNGE

Bei Betriebsübergang läuft die bereits vereinbarte Förderung ohne neuerliche Begehrensstellung weiter.

Bei technischem Abklärungsbedarf (z.B. BTR-Ruhendstellung, KUR) ist die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Service für Unternehmen (c.steiner@ams.at) zu kontaktieren.

10.5. ZU PUNKT 6.4.1.2. NÄHERE DEFINITION DES BEGRIFFES AUSBILDUNGSEINRICHTUNG

Eine Ausbildungseinrichtung ist entweder

- a) eine „besondere selbstständige Ausbildungseinrichtung“ nach § 30 bzw. 8c BAG bzw. § 15a LFBAG, die über die entsprechende Bewilligung verfügt oder
- b) eine räumlich und organisatorisch abgegrenzte Einrichtung, die von einer_einem Lehrberechtigten im Sinne des § 2 BAG bzw. § 2 LFBAG geführt wird, und ausschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung dient.

Anforderungen im Fall b):

- Die Ausbildungseinrichtung muss über mindestens eine_n hauptberufliche_n ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraute_n Ausbilder_in im Sinne der §§ 3 und 8 (Abs.3/lit.b) BAG verfügen.²¹
- Sie muss mit Räumlichkeiten, Lehr- und Arbeitsmitteln sowie mit Ausbildungspersonal so ausgestattet sein, dass die für das praktische Erlernen mindestens eines Lehrberufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zum überwiegenden Teil (mehr als 50% der im Berufsbild angegebenen Einzelpositionen) in dieser Ausbildungseinrichtung vermittelt werden können.
- Die Ausbildung muss nach einem schriftlich festgelegten Ausbildungsplan durchgeführt werden, der mindestens folgende systematisch gegliederte Angaben enthält:
 - * Auf Basis des Berufsbildes weiter differenzierte Lehrziele
 - * Falls vorgesehen: über das Berufsbild hinausgehende Inhalte bzw. Ziele
 - * Name der_des Ausbilder_in
 - * Ausbildungsmittel und Methoden
 - * Zeitlicher Ablauf und Ort der Ausbildung

Daraus muss ersichtlich sein, dass die Ausbildung in der Ausbildungseinrichtung einen wesentlichen Anteil an der gesamten betrieblichen Ausbildungszeit beansprucht (mindestens ein Drittel im Durchschnitt aller Lehrjahre).

²¹ Unter Einhaltung der Bestimmungen über die Verhältniszahlen (§ 8 BAG bzw. jeweilige Ausbildungsvorschriften) kann die Position einer_eines hauptberuflichen, ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betrauten Ausbilder_in auch auf mehrere ausbildungsberechtigte Personen aufgeteilt sein. Die Verantwortung mehrerer Ausbilder_innen muss in diesen Fällen klar voneinander abgegrenzt sein. Das Ausmaß der Arbeitszeit (Anzahl der Wochenstunden), für die die betreffenden Personen ausschließlich für die Lehrausbildung abgestellt sind, muss schriftlich in einer Betriebsvereinbarung fixiert sein. Bei einem Einsatz **mehrerer** „Teilzeit-Ausbilder_innen“ statt **einer_eines** Ausbilder_in, muss die Summe der ausschließlich für Ausbildungszwecke zur Verfügung stehenden Arbeitszeit mindestens der Arbeitszeit **einer_eines ganztagsbeschäftigen Ausbilder_in entsprechen.**

10.6. ZU PUNKT 6.4.2.1. NICHT FÖRDERBAR SIND

Die personenbezogene Förderung gemäß der vorliegenden Bundesrichtlinie ist mit einer projektbezogenen Förderung (Trägerförderung) nicht kombinierbar.

10.7. ZU PUNKT 6.5.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Bei einer Begehrensstellung über das eAMS-Konto oder einer Beihilfenanbahnung durch das Sozialministeriumservice oder Sozialministeriumservice-Arbeitsassistent_innen reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner Kontaktnahme seitens der_des Förderungswerber_in.

10.8. ZU PUNKT 6.5.5. AUSBILDUNGSVERTRAG

In dieser Bundesrichtlinie bezeichnet Ausbildungsvertrag

- einen Vertrag zwischen Lehrling und Ausbildungseinrichtung
- einen Vertrag zwischen einer_einem Jugendlichen die_der eine Teilqualifikation erwirbt und einer_einem Lehrberechtigten (siehe § 8b (2) BAG)

10.9. ZU PUNKT 6.5.6. BERUFSAUSBILDUNGSASSISTENZ

Als verbindliche Erklärung über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz gilt beispielsweise der u. a. von der Berufsausbildungsassistenz unterfertigte Lehrvertrag (muss noch nicht protokolliert sein) oder eine u. a. durch die Berufsausbildungsassistenz unterfertigte Vereinbarung über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz.

10.10. ZU PUNKT 6.7. WEITERFÖRDERUNG BEI ÜBERTRITT AUS EINER LEHRAUSBILDUNG MIT VERLÄNGERTER LEHRZEIT ODER EINER TEILQUALIFIKATION IN EIN LEHRVERHÄLTNIS

Pro Lehrling beim selben Ausbildungsbetrieb können maximal 1.095 Tage (= 3 Jahre) für Integrative Berufsausbildung und Lehre gewährt werden.

Bei einem Wechsel des Ausbildungsbetriebes ist die anrechenbare Lehrzeit der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation von 1.095 Tagen (3 Jahren) zu subtrahieren. Die Differenz zu 1.095 Tagen (3 Jahren) entspricht der noch maximal möglichen Förderungsdauer.

10.11. BE- UND ABRECHNUNGSBEISPIELE ZU PUNKT 7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßen VERWENDUNG

10.11.1. Berechnungsbeispiel LST

Annahmen: Förderungsdauer: 15. Juli bis 14. Juli
(17 Tage und 11 Monate und 14 Tage)
Pauschale: € 300,- als monatliche Förderungshöhe zwischen Förderungswerber_in und Arbeitsmarktservice vereinbart.

Bundesrichtlinie: 400,- (100%)
Vereinbarte Pauschale: 300,- monatliche Förderungshöhe
(das sind 75% der Bundesrichtlinie)

Für Juli $\frac{17}{30} +$
11 Monate +
Juli $\frac{14}{30}$: 3.610,- = Förderungshöhe
monatliche Förderungshöhe (300 dividiert durch 30 = 10,-) mal Tage (17) = (170,-) plus monatliche Förderungshöhe (300,-) mal Monate (11) = (3.300,-) plus monatliche Förderungshöhe (300,- dividiert durch 30 = 10,-) mal Tage (14) = (140,-) = 3.610,-

Die der Förderungswerber_in erhält demnach € 3.610,-.

10.11.2. Abrechnungsbeispiel/Lösung in der Probezeit LST

Annahmen: Vereinbarte Förderungsdauer: 15. Juli bis 14. Juli
Dauer des Lehrverhältnisses (= neue Förderungsdauer): 15. Juli bis
14. August (= Juli 17/30 + August 14/30)
Pauschale: € 200,- monatlich als Förderungshöhe zwischen
Förderungswerber_in und Arbeitsmarktservice vereinbart.

Bundesrichtlinie	400,-
Vereinbarte Pauschale	200,- monatliche Förderungshöhe (das sind 50% der Bundesrichtlinie)

Für Juli $\frac{17}{30}$ +
August $\frac{14}{30}$: 206,67 Förderungshöhe
monatliche Förderungshöhe (200,- dividiert durch 30 = 6,666666) mal
Tage (17) = (113,333333) plus monatliche Förderungshöhe (200,-
dividiert durch 30 = 6,666666) mal Tage (14) = (93,333333) =
206,666666

Die_Der Förderungswerber_in erhält demnach € 206,67.

10.12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AHS	Allgemeinbildende Höhere Schule
AMF	Arbeitsmarktförderungen
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen
BGS	Bundesgeschäftsstelle
BTR	Betriebsdatensatz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GBP	Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt
LFBAG	Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz
LGS	Landesgeschäftsstelle
LST	Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen
PST	Personenstammdaten
RGS	Regionale Geschäftsstelle
SAP	Buchhaltungssystem
SÖB	Sozialökonomischer Betrieb
SV	Sozialversicherung
SP	Sonderprogramm